

Satzung des Vereins

Karnevalsgesellschaft „Die Zarten“ Wiesbaden 2022 e.V.

§ 1 Name, Sitz

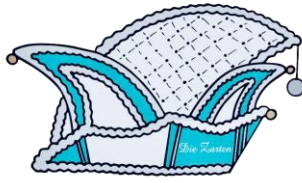
1. Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft „Die Zarten“ Wiesbaden 2022 und soll beim Registergericht Wiesbaden eingetragen werden.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wiesbaden. Die Geschäftsstelle ist die Privatadresse des/der 1. Vorsitzenden, sofern der Verein kein eigenes Vereinsheim unterhält.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreiben des fastnächtlichen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Fastnachtssitzungen, Teilnahme an fastnächtlichen Umzügen sowie Betreiben fastnächtlichem Tanz, fastnächtlichem Gesang und fastnächtlichen Redebeiträgen (z.B. Büttenreden).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder ab 18 Jahren
 - ordentliche, **nicht** stimmberechtigte Mitglieder bis 18 Jahren
 - Ehrenmitglieder



3. Nur ordentliche und volljährige Mitglieder haben ein Stimmrecht und können auch in Vereinsämter gewählt werden.

4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann von jedem ordentlichen, stimmberechtigten Mitglied beim Vorstand beantragt werden, der der Mitgliederversammlung eine Empfehlung ausspricht. Die Ernennung erfolgt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung. Mitglieder die mindestens 55 Jahre Mitglied des Vereins sind, werden automatisch, bei Erreichen, Ehrenmitglied.

5. Über den Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist dem Antragsteller ein begründeter Bescheid zu übergeben. Der abgelehnte Antragsteller hat das Recht, auf der nächsten Mitgliederversammlung sein Aufnahme ersuchen erneut vorzubringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mindestens ein gesetzlicher Vertreter muss bis zur Volljährigkeit Mitglied des Vereins sein

7. Volle Mitgliedsrechte entstehen, sobald der Erstbeitrag geleistet wurde.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen) oder Ausschluss.

a) Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich (postalisch oder per E-Mail) an den Vorstand erfolgen. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft, werden vorausgezahlte Beiträge und Beträge (z.B. Komitee Beitrag) nicht erstattet.

b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

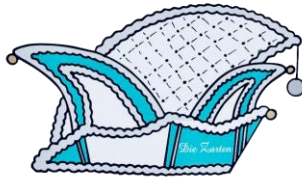
Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zwingend zu hören, auf dem Gelegenheit gegeben wird, eine Stellungnahme abzugeben. Erst nach dieser Anhörung entscheidet der Vorstand.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Zustellung des Ausschlusses, Berufung beim Ehrenrat (Schiedskommission) eingelegt werden. Sie kann sowohl direkt entscheiden oder nach Anhörung beider Streitparteien. Die Entscheidung ist letztinstanzlich für alle bindend.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Vereinseigentum

Während der Mitgliedschaft überlassenes Vereinseigentum (z.B. Uniformen, Tanzkleider usw.) ist pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind



diese, sofern Vereinseigentum, unverzüglich in gereinigtem Zustand an den Verein zurückzugeben. Bei Schäden oder Verlust haftet das verursachende Mitglied. Ausgenommen ist höhere Gewalt oder Einwirkung Dritter. Aus diesem Grund darf Vereinseigentum nur zu Vereinszwecken genutzt werden. Bei Nutzung außerhalb des Vereins ist die Genehmigung des gesch. Vorstands einzuholen. Weitere Bestimmungen regeln ggf. Leihverträge.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Der Ehrenrat (Schiedskommission)
- Das Komitee

§ 5.1 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich nach der jeweiligen Kampagne bis Ende April eines Jahres einzuberufen.

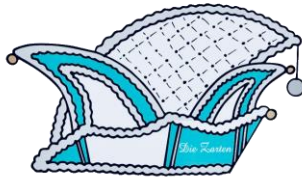
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Auf § 37 BGB wird ausdrücklich verwiesen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge haben bis 2 Wochen vor dem Termin an den Vorstand in schriftlicher Form (postalisch oder elektronisch) zu erfolgen. Zu spät eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Initiativanträge können aufgrund der Kurzfristigkeit von der Versammlung zugelassen werden, wenn diese mit mindestens 50%+1 Unterschriften der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlungsleitung bis zu einem vorher vereinbarten Zeitpunkt der Versammlung unterstützt und schriftlich vorgelegt wird.

Die Einberufung erfolgt entweder durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Einberufung kann aufgrund Verhinderung oder Krankheit durch Beschluss des Vorstands auch an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als ordnungsgemäß zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte postalische Adresse



oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Verantwortung der korrekten Adressen obliegt dem Mitglied.

4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben, gemäß dieser Satzung, nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

Insbesondere folgendes ist der Mitgliederversammlung vorzulegen:

- Tätigkeitsberichte des Vorstands (1. Vorsitzende für den gesamten Vorstand)
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung (Tischvorlage)
- Jahresrechnung und Jahresbericht des Schatzmeisters (Vortrag sowie Tischvorlage)
- Bericht der Revisoren
- Bericht des Ehrenrats (sofern tätig geworden)
- Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter (Tanzgarden, Komitee uä. als Tischvorlage)

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung auch über:

- Berufung/Abberufung bzw. Wahl/Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Bei- oder Austritt zu Verbänden oder anderen Vereinen
- Allen Geschäftsordnungen des Vereins
- Beiträge (Beitragsordnung)
- Darlehen und Kauf-/Verkauf von Immobilien. Ab einem Betrag von 20.000 €
- Satzungsänderungen
- Auflösen des Vereins

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

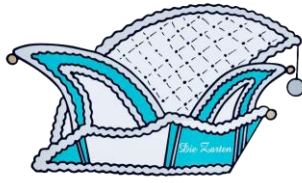
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen oder Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Nichtmitglieder können als Gäste nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.



Persönliche Erklärungen von Mitgliedern sind grundsätzlich nach jedem Tageordnungspunkt möglich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem/den Versammlungsleiter/n und dem/den Protokollanten zu unterzeichnen sind.

§ 5.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem/Der 1. Vorsitzenden
- Dem/Der 2. Vorsitzenden
- Dem/Der Schatzmeister/in
- Dem/Der Schriftführer/in
- Dem/Der Sitzungspräsident/in
- Bis zu 6 weitere Beisitzer

Der vertretungsberechtigte Vorstand (geschäftsführender Vorstand) im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister/in, Schriftführer/in. Alle Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands, werden bei Gericht eingetragen und haften Gesamtschuldnerisch. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dem erweiterten, stimmberechtigten Vorstand gehören an:

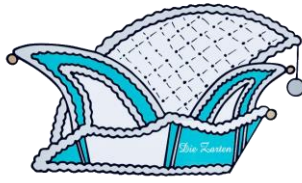
- Der/Die Sitzungspräsident/in (sofern nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands)
- Mindestens 2 höchstens 6 Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer ist auf der Mitgliederversammlung vorher festzulegen. An die Beisitzer können Aufgaben erteilt werden wie Zeughausverwalter, Organisationsleiter, Ordensverwalter uä. Diese Aufgaben werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstands festgelegt.

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand wird grundsätzlich in geheimer Abstimmung einzeln gewählt. Der erweiterte Vorstand kann per Akklamation im Block gewählt werden, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl wünscht.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.



Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand einen Ersatz berufen. Dieser ist umgehend auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung in einer Nachwahl zu bestätigen. Das Ersatzmitglied hat durch die Berufung alle Rechte und Pflichten erlangt, besonders das Stimmrecht im Vorstand.

Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann sich bei einer nächsten Wahl erneut wählen lassen.

Ein Amtstausch während der Legislaturperiode und Ämterhäufung (außer bei Sitzungspräsident/in) wird ausgeschlossen.

Der/Die Sitzungspräsident/in wird allein vom Komitee auf 2 Jahre gewählt und durch die Mitgliederversammlung bei turnusgemäßen Wahlen bestätigt.

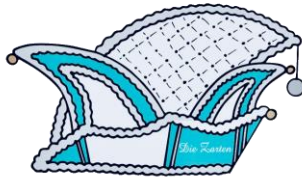
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und einzuhalten. Die eigenverantwortlichen Aufgaben jedes Vorstandsmitglieds werden in einer Geschäftsordnung geregelt die sich der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung selbst gibt.

4. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keinerlei Vergütung. Die Aufgaben werden ehrenamtlich erbracht.

5. Der erste oder zweite Vorsitzende lädt den Vorstand regelmäßig, mindestens 4 x jährlich, zu Vorstandssitzungen ein. Diese können als Präsenzsitzungen abgehalten werden oder, sofern es notwendig ist, auch als Video- oder Telefonkonferenz. Die Einladung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von min. 14 Tagen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Bei besonderen Erfordernissen ist auch eine verkürzte Ladungsfrist von 3 Tagen möglich. Die Besonderheit muss dann jedoch begründet werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ordnungsgemäß geladene Vorstandssitzungen sind immer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Beschlüsse sind grundsätzlich von allen Mitgliedern des Vorstands, wie beschlossen, umzusetzen. Umlaufbeschlüsse, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftes oder bei Eilbedürftigkeit, notwendig sind, sind immer und durch jedes Vorstandsmitglied per E-Mail möglich. Sofern es die Beschlusslage vorsieht, wird um ein Votum innerhalb 48 Stunden gebeten. Sollte kein Votum angegeben werden, gilt dies als Zustimmung. Alle Beschlüsse, auch gemachte Beschlüsse per Umlaufverfahren, sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und schriftlich niederzulegen.

7. Jede Vorstandssitzung ist schriftlich niederzulegen und innerhalb 1 Woche nach der Sitzung allen Teilnehmenden zur Kenntnis zu geben. Die Teilnehmenden haben wiederum innerhalb 1 Woche Zeit, Änderungs- und Ergänzungswünsche mitzuteilen. Über das Protokoll einer jeden Sitzung wird in der darauffolgenden Sitzung



abgestimmt, ob dies angenommen ist. Beschlossene Protokolle können nachträglich nicht mehr verändert werden. Nebenprotokolle erlangen keine Gültigkeit.

8. Der Vorstand kann Mitglieder in den Vorstand kooptieren und ggf. mit Aufgaben betrauen, die sie entweder eigenverantwortlich erledigen oder auf Weisung. Kooptierte Mitglieder können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes wieder abberufen werden. Kooptierte Mitglieder erhalten während Ihrer Berufung, Rede- und Auskunftsrecht aber **kein** Stimmrecht.

9. Alle gemachten Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern vertraulich zu behandeln und nur auf gemeinsamen Beschluss hin Dritten zugänglich zu machen. Darüber hinaus verpflichten sich alle Vorstandsmitglieder zu einem vertraulichen und solidarischen Umgang miteinander.

10. Der Vorstand tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden.

§ 5.3 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 3 Revisoren, die für 2 Jahre gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist möglich.

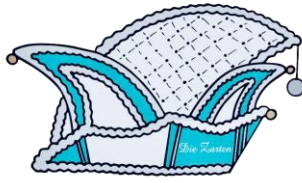
Revisor darf nicht sein, wer aktiv dem Gesamtvorstand angehört oder im Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades zu einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes steht.

Die Revisoren prüfen mindestens 1 x jährlich vor der in § 5.1.1 beschriebenen Mitgliederversammlung und in Abstimmung mit dem Schatzmeister die Vereinskasse und stichprobenartig die Belege. Sollte es Erforderlich sein, können die Revisoren jederzeit eine Prüfung der Vereinskasse und der Belege vornehmen.

Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch Vereinsorgane.

Sie sind verpflichtet, die Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung zu informieren und über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Dieser Bericht ist auf der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen. Sollte bei der Prüfung keine Beanstandung festgestellt werden, beantragen die Revisoren den Schatzmeister und den Vorstand zu entlasten. Sollte keine Entlastung beantragt werden, ist dies ausreichend zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den/die Antrag/Anträge der Revisoren.



§ 5.4 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat ist ein Ehrenorgan, der auf Antrag tätig werden. Sie ist zuständig für folgende Fälle:

- Streitigkeiten innerhalb der Mitgliedschaft, des Vorstandes, anderen Gruppen des Vereins oder untereinander.
- Sie ist grundsätzlich anzurufen bei einem Antrag auf Ausschluss des Vereins.
- Wahlanfechtung
- Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung.
- Ablehnung von Neumitgliedern

Sie haben in einer Mediation zu versuchen die Gründe für die Streitigkeiten zu ergründen und eine gütliche Empfehlung abzugeben. Bei Annahme der beteiligten Parteien wird die Empfehlung zum, für alle Parteien, bindenden Beschluss.

Die Mitglieder des Ehrenrats bestehen aus min. 3 Mitglieder und min. 1 Ersatzmitglied und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

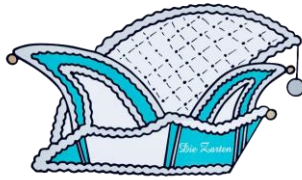
Mitglied oder Ersatzmitglied des Ehrenrats kann nicht sein, wer aktives Mitglied im Vorstand ist oder in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades zu einem Mitglied des Vorstands steht.

Der Ehrenrat wählt aus ihren Reihen einen/eine Vorsitzende/n sowie einen/eine Stellvertretung, die die Sitzung leiten und die Anträge der beteiligten Parteien entgegennehmen. Sie üben während der Mediation auch das Hausrecht aus und können Parteien auch des Raumes verweisen, sofern die Mediation andauernd gestört wird.

Wer sich in dem zu Verhandelnden Fall für befangen erklärt, hat dies sofort anzuzeigen und darf nicht mehr weiterverhandeln. Sein/Ihr Platz nimmt ein Ersatzmitglied ein.

Über jede Mediation wird ein Protokoll angefertigt, dass sowohl vom/von der/dem Vorsitzenden, dem/der Protokollant/in sowie beider Mediationsparteien zu unterzeichnen ist.

Die Schiedskommission hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die verhandelnden Mediationen abzugeben, sofern überhaupt Mediationen stattgefunden haben. Dieser Bericht ist schriftlich zu verfassen und dem Protokoll der Mitgliederversammlung anzufügen.



§ 5.5 Das Komitee

Das Komitee nimmt während der Kampagne (zwischen 11.11. und Aschermittwoch) Repräsentationsaufgaben für den Verein wahr.

Vereinsmitglieder können Komiteemitglied werden. Die Berufung zum Komiteemitglied erfolgt durch die Mitglieder des bestehenden Komitees. Das Neumitglied unterwirft sich einem 1-jährigen Noviziat. Nach dieser Bewährungszeit entscheiden die Mitglieder des Komitees endgültig über die Aufnahme in das Komitee.

Das Komiteemitglied hat Rechte und Pflichten, die in der Komitee Ordnung geregelt werden. Bei Verstößen gegen die Komitee Ordnung kann das Mitglied aus dem Komitee ausgeschlossen werden. Das Recht, den Ehrenrat anzurufen, bleibt bestehen. In der Komitee Ordnung wird auch geregelt, was zu geschehen ist, sofern ein Mitglied des Komitees aus dem Komitee ausscheidet.

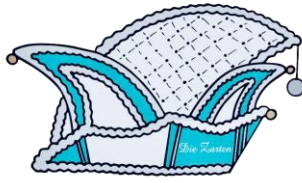
Das Komitee wählt für 2 Jahre den/die Sitzungspräsidenten/in, einen/eine Stellvertreter/in sowie den Kanzler/in als zweite/n Stellvertreter/in. Der/die Sitzungspräsident/in wird noch von der Mitgliederversammlung bestätigt und somit vollwertiges und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands, sofern nicht durch Vorstandsberufung ohnehin stimmberechtigt.

§ 6 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, dem Verein einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
2. Die Beträge werden in einer Kassen- und Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ebenso die Fälligkeit.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung ist eine 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich gem. § 33 BGB.
2. Über Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der/die bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.



§ 8 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geb. Datum, Anschrift, E-Mail, Telefon. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Nach Ausscheiden aus dem Verein, werden die Daten des ausgeschiedenen Mitglieds sofort datenschutzrechtlich gelöscht.
2. Als Mitglied eines oder in mehreren Verbänden werden Mitgliederdaten an diese weitergeleitet, sofern dies im Rahmen von Ehrungen erforderlich ist.
3. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder sowohl intern als auch extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung die Auflösung beantragen. Für diesen Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und karnevalistische Brauchtumszwecke zu verwenden hat.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte bis zur restlosen Erledigung bestehender Verbindlichkeiten als Liquidatoren fort. Die Reihenfolge der Liquidatoren wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Satzungsteile davon unberührt.
2. Die Satzung wird ergänzt durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Kassen-Beitragsordnung, Komitee Ordnung usw.)
3. Alle Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. In Zweifelsfällen, gelten die Bestimmungen des BGB.
5. Diese Satzung wurde in der Gründungsmitgliederversammlung am 12.03.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitglieder